

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 32

Artikel: Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesgesetz

betreffend die

Kranken- und Unfallversicherung.

Auszug

aus dem Vortrag von Nationalrat J. Scheidegger
gehalten an der

Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins
am 11. September 1910 in Zug.

Soll der Arbeitgeber für die Krankenversicherung seines Personals Beiträge leisten?

Nach Art. 2 der Vorlage haben die Kantone das Recht, die Krankenversicherung obligatorisch einzuführen. Wenn das geschieht, so wäre nach den Beschlüssen des Nationalrates ein Heranziehen des Arbeitgebers zu Beiträgen ausgeschlossen. Der Ständerat aber gibt den Kantonen die Befugnis, den Arbeitgeber auch zu $\frac{1}{4}$ der Kosten an die obligatorische Krankenversicherung zu verpflichten.

Gar oft hört man diese Viertelsbelastung als eine Bagatelle schildern, indem ja das kantonale Obligatorium wohl noch lange auf sich warten lassen werde; indem es nicht feststehe, daß dann die Kantone von ihrer Befugnis Gebrauch machen; indem ja allenfalls die Beträge minime seien usw.

Auf diesen Veim kriechen wir nicht, sondern gestatten uns auf nachstehende Erwägungen gestützt ein eigenes Urteil.

1. Kommt heute die Befugnis der Kantone, den Arbeitgeber zu Beiträgen an die Krankenversicherung zu verpflichten, in die Vorlage hinein, so kommt sie nicht wieder heraus, und man wird in der Folgezeit davon Gebrauch machen, ob dann das Obligatorium kantonale bleibe oder eidgenössisch werde.

2. Die gleichen Leistungen, die heute die obligatorische Unfallversicherung den Unfallkranken leisten soll, wird in der Folgezeit ebenfalls die Krankenversicherung den Erkrankten, Invaliden oder Hinterlassenen gewähren müssen.

3. Eine allgemeine, obligatorische Krankenversicherung wird in absehbarer Zeit unzweifelhaft kommen; sie wird ein weites Geltungsgebiet haben müssen, das von den $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern mindestens $\frac{1}{3}$ umfassen dürfte.

4. Bis zum Inkrafttreten derselben werden weitere Lohnsteigerungen sicher erfolgen.

Alle diese Faktoren müssen wir als Grundlage einer Berechnung des Betreffnisses nehmen, das $\frac{1}{4}$ der Prämien an eine allgemeine obligatorische Krankenversicherung in absehbarer Zeit ausmachen würde. In unserer Eingabe an die nationalrätliche Kommission nannten wir eine Summe von 7 Millionen pro Jahr; offenbar ist sie noch viel zu klein.

Nehmen wir die Fassung des Ständerates an, so unterzeichnen wir damit gleichsam eine Verpflichtung, die allerdings erst in zirka 10 Jahren ganz zu erfüllen sein wird, die aber die Arbeitgeber in ihrer Gesamtheit jährlich mit mindestens 7—10 Millionen Franken belasten wird — so steht es mit der Bagatelle. Für heute ist der Grundsatz; „Wehret den Anfängen“ unsere Wegleitung.

Neben den finanziellen Bedenken haben wir auch andere Einwendungen, worunter solche grundsätzlicher Natur, gegen eine Beitragspflicht des Arbeitgebers an die Krankenversicherung seines Personals zu machen. Wir verweisen auf Nr. 32 der „Schweiz. Gewerbe-Zeitung“ und zitieren hier die dort erläuterten Faktoren nur summarisch.

1. Die Unfallversicherung bringt Mehrbelastungen mit sich, die für unsern Stand als das äußerste zulässige Maß erachtet werden müssen.

Mag auch die Uebertragung der Hälfte der Prämien auf den Arbeiter nach einer strengerer Interpretation des Gesetzes oder Umgehung eines bisherigen Brauches künftig nicht mehr als zulässig erkannt werden, so ändert das nichts an der Tatsache, daß schon dadurch sich die Versicherungskosten des Meisters, um die Hälfte steigern werden.

Die obligatorische Unfallversicherung erfasst, und zwar ausschließlich nach unten, viel mehr Betriebsinhaber als die bisherige Haftpflicht. Die neu erfassten kleinen Leute werden die neuen Lasten schwer genug empfinden.

Wohl haben wir eine behördliche, zweifellos mit aller Gewissenhaftigkeit aufgestellte Berechnung der bisherigen und der künftigen Prämien, nach welcher mit Einschluß der Rentenentschädigung die Kosten sich nicht steigern werden. Eine Garantie aber, daß das endgültige Resultat, die in jener Berechnung gezogenen Grenzen nicht übersteige, würde wohl keine Behörde übernehmen können. Kommen aber Ueberraschungen, so muß der Arbeitgeber allein sich damit abfinden. Warten wir diese, warten wir auch die Ueberraschungen ab, die der Einschluß der Berufskrankheiten mit sich bringen kann. Weiter zu gehen, hieße den Bogen zu stark spannen.

2. Betriebsunfälle oder Berufskrankheiten sind in einem Kausalzusammenhang mit der Berufstätigkeit. Den Betrieb oder dessen Inhaber für die Folgen solcher Erkrankungen haftbar zu machen, läßt sich rechtlich begründen. Die Ursachen der übrigen Erkrankungen aber sind individuell, sie können mit Selbstverschulden, mit Fahrlässigkeit oder erblicher Belastung im Zusammenhang sein. Ein Recht, den Arbeitgeber für die Folgen solcher Erkrankungen seines Personals in Mitleidenschaft zu ziehen, besteht nicht. Wenn alle Bürger vor dem Gesetze gleich sind, mit welchem Rechte will man dann dem Arbeitgeber sagen: „Du mußt die Krankheitsfolgen deines Nächsten mittragen helfen, für dich besteht aber ein gleicher Anspruch nicht.“ Das ist nicht die Rechtsauffassung des Volkes.

3. In Industrie und Gewerbe kennt man keine Dienstherrn und keine Dienstpflichtigen mehr. Der Arbeitnehmer will frei, selbständig und unabhängig sein, und er ist es auch. Alle Arbeitsbedingungen sind zwischen den Parteien vertraglich geregelt. Das Verhältnis ist seiner Natur nach kein Dienst-, sondern ein Wertverhältnis. Mit der Beseitigung des Dienstherrn müssen aber auch

la Comprimierte & abgedrehte, blanke
STAHLWELLEN



Montandon & Cie. A.G. Biel

Blank und präzis gezogene



Profile

jeder Art in Eisen & Stahl.

Kaltgewalzter blanker Bandstahl bis 180 % Breite

1

BEWERBUNGS-
WINTERTHUR

feine Pflichten und mit der Emanzipation des Dienstpflichtigen müssen auch seine Rechte als solche dahingefallen erachtet werden. Wenn es eine Zeit gab, wo der Dienstherr mit Recht für die kranken Tage seines Dienstpflichtigen zu sorgen hatte, so gehören solche Pflichten des Meisters und solche Anspruchsberechtigungen des Arbeiters in Industrie und Gewerbe der Vergangenheit an.

4. Der Zeitgeist hat zwischen Meister und Arbeiter eine Kluft geschaffen. Die letzteren führen einen beständigen Kampf gegen die ersteren. Sie opfern für diesen Kampf ungleich mehr Geld, als die Krankenversicherung von ihnen fordern würde. Sie fügen damit den Arbeitgebern enormen Schaden zu. Kann es unter solchen Umständen gerechtfertigt erscheinen, dem Angegriffenen Opfer zur Milderung der Krankheitsfolgen seines Angreifers zu überbinden? Mit einer solchen Ordnung der Dinge wird man das Rechtsgefühl des Volkes nicht fördern.

5. Das Geltungsgebiet einer allgemeinen obligatorischen Krankenversicherung muß ein viel weiteres sein als das heute für die Unfallversicherung vorgesehene. Soweit dabei Arbeitgeber in Betracht fallen, trifft es nicht nur kapitalkräftige Betriebsinhaber, sondern in der erdrückenden Mehrzahl „kleine Leute“, die gar oft ebenso sehr, wenn nicht mehr um ihre Existenz ringen müssen als die Arbeiter. Und nun sollen künftig ohne Ausnahme auch alle diese „Existenzen“ an die Krankenversicherung ihrer Mitarbeiter Beiträge leisten, und sie selbst sollen leer ausgehen, weil sie — Arbeitgeber sind! Solchen Neuerungen wird das Volk nicht mehr lange Heerfolge leisten.

6. Zu Ehren der Arbeiter muß gesagt werden, daß nicht sie es sind, welche eine Beitragspflicht der Meister an die Krankenversicherung postulierten. Aus ihren an die erste Vorlage gestellten Begehren zitieren wir folgende Sätze:

- „1. Die Beiträge zur Krankenversicherung (auf Krankengeld) werden ausschließlich von den versicherten Arbeitern selbst getragen, unter deren Selbstverwaltung die Kassen stehen.
2. Die Fürsorge für unentgeltliche Krankenpflege (ärztliche Hilfe, Heilmittel und nötige Spitalverpflegung) geschieht durch den Bund unter Mitwirkung der Kantone.

Der Arbeitertag von Biel, an welchem 271 Delegierte als Vertreter von 92,697 Mitgliedern des Schweizer-

rischen Arbeiterbundes teilnahmen, erhob am 3. April 1893 diese Anträge einstimmig zum Beschluß.

„Die schweizerische Arbeiterschaft wird daher jeden Entwurf der Kranken- und Unfallversicherung ablehnen, der nicht auf die staatliche unentgeltliche Krankenpflege gegründet ist, dadurch den Arbeitern ermöglicht, ihre Krankenversicherung selbst zu bestreiten und ihre Krankenkassen ohne jede Vormundschaft der Unternehmer selbst zu organisieren und zu verwalten. Die selbständige Organisation steht der Arbeiterschaft höher als Beiträge der Unternehmer von 1—2% des Lohnes, sobald irgendwelche Bevormundung damit verbunden ist.

Die Unternehmer und Geschäftsinhaber erfüllen ihren Teil an dieser sozialen Aufgabe, und zwar einen Teil, den sie gut tragen können, wenn sie die Kosten einer umfassenden Unfallversicherung übernehmen.“

In den Vorberatungen der heutigen Vorlage nahmen sie keine andere Stellung ein. Am schweizer. Arbeitertag vom 24. April 1905 in Olten sagte der Referent Fürholz:

„Die idealste Lösung bestünde darin, daß die Arbeiter für die Kosten der Kranken- und die Geschäftsinhaber für die Kosten der Unfallversicherung aufkämen.“

Beim gleichen Anlaß ließ sich Herr Nationalrat Greulich wie folgt vernehmen:

„Wir wollen mit der Krankenversicherung den Anfang machen und zwar ohne eine Verknüpfung von Beiträgen der Geschäftsinhaber und denen der Arbeiter.“

Nicht nur verlangen also die Arbeiter keine Meisterbeiträge an die Krankenversicherung, sondern sie bekunden sich als Gegner einer solchen Beitragsleistung. Unsere Sozialpolitiker sind es also, die über das Ziel hinaus schießen. Es ist nur schade, daß andere statt sie selbst die Konsequenzen dafür tragen müssen.

7. Man beruft sich auf die frühere Vorlage, die schon eine Beitragspflicht des Arbeitgebers an die Krankenversicherung enthalten habe, sowie auf ausländische Gesetze, welche gleiche Pflichten ebenfalls enthalten. Nach dem Wortlaut aller jener Gesetze muß aber nicht die Unfall-, sondern die Krankenversicherung die Folgen von Betriebsunfällen übernehmen, die innerhalb einer gewissen Frist heilen. Wo nun eine Krankenversicherung einen Teil der Kosten der Betriebsunfallversicherung übernehmen muß, rechtfertigt sich eine Beitragspflicht des Arbeitgebers an dieselbe. Nach der heutigen Vorlage sind aber der Krankenversicherung keine solchen Lasten zugebracht, deshalb ist auch die Berufung auf die frühere Vorlage nicht zulässig.

Auf Grund all dieser Erwägungen kam der Zentralvorstand, und zwar wiederum einstimmig, zum Schlusse, es sei mit Bezug auf Art. 2 an der Schlußnahme des Nationalrates festzuhalten, laut welcher eine Beitragspflicht des Arbeiters an die obligatorische Krankenversicherung ausgeschlossen ist.

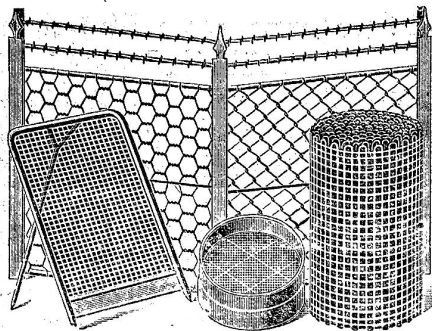
Analog dieser grundsätzlichen Stellungnahme müssen wir uns auch dagegen wenden, daß uns die Fürsorge für kranke Tage des Personals durch ein anderes Gesetz (Art. 1381 O.-R.) überbunden werde. Würde aber der Art. 97 der Versicherungsvorlage nach der ständerätlichen Fassung angenommen, so hätte das folgende Konsequenzen:

1. Dem Sinne nach wird durch Art. 1381 O.-R. dem Arbeitgeber die Pflicht auferlegt, allen Arbeitnehmern, die über ein Jahr in seinem Betriebe tätig sind, während einer unerschuldeten Krankheit von zirka 3 Wochen und ohne Rücksicht auf die Krankheitsursache den vollen Lohn zu bezahlen. Nach den Schätzungen des Gewerbestandes verbleiben zirka 65% der Arbeiter über ein

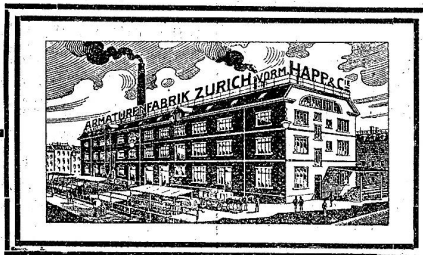
Mech. Drahtwaren-Fabrik OLTEN und HALLAU

G. Bopp

Erstes
Spezialgeschäft
für
extrastarke



Drahtgitter gewellt, gekröpft, gestanz für Wurfgitter, Maschinenschutzgitter etc.
Drahtgewebe für chem.-techn. Zwecke, Baumeister etc., in Eisen, Messing, Kupfer, verzinkt, verzinn, roh.
Drahtgeflechte für Geländer, Aufzüge etc. Komplette Einzäunungen von Etablissements.
Drahtsiebe für Giessereien und Baugeschäfte, Fabriken, in jed. Metall, in sauberer Ausführung. 768 a v
Wurfgitter für Sand Schnellster, billigster und bester Bezug und Kohlen. — Preislisten gratis. —



20. Oktober bis 20. November

wegen Spezialisierung des Geschäftes

grosser, amtlich bewilligter

AUSVERKAUF

von Wasser- und Gas-Apparaten jeder Art :: Beleuchtungs-
 körpern, Glaswaren, Gasdrehwaren :: Schiebern, Hydranten,
 Anbohrschellen :: Fittings aus Schmiedeisen und Weichguss
 (Marke B. S. J. G. und A. H.) :: :: Werkzeugen etc. etc.

zu ganz besonders reduzierten Preisen

in den neuen Ausstellungs-Räumen unserer Geschäftshäuser

Ankerstrasse No. 110

Bäckerstrasse No. 52

(Tramhaltestelle: HELVETIAPLATZ)

Armaturenfabrik Zürich
vormals HOPP & CIE.

Telephon: 214 - 2309 - 6119 - 4126.

Jahr in der gleichen Stelle, und nach den Erhebungen der Großindustriellen sind es 75 %.

2. Nach Maßgabe dieser Gesetzesbestimmung und der vorgenannten ständerätlichen Fassung des Art. 97 hätte der Arbeitgeber, der sein Personal auf seine Kosten gegen Betriebsunfallfolgen versichert hat, für 65–75 % des selben weiter zu bezahlen:

- a) Nichts, wenn einer der versicherten Arbeiter zufolge Betriebsunfall oder Berufskrankheit arbeitsunfähig ist.
- b) Den vollen Lohn während 3 Wochen, wenn der gleiche Arbeiter aus einer andern Krankheitsursache an der Arbeit verhindert wird und sich in keiner Krankenkasse befindet.
- c) Den gleichen vollen Lohn minus das Krankengeld, wenn sich der gleiche Arbeiter in einer Krankenkasse befindet und sein Meister mindestens die Hälfte der betreffenden Prämie entrichtet.

Es ist ohne weiteres klar, daß die aus diesen Bestimmungen resultierende Belastung des Arbeitgebers in der Folgezeit viel größer würde als die in der ständerätlichen Fassung des Art. 2 der Vorlage enthaltene. Wir müssen uns also auch gegen die uns auf diesem Wege zuge dachte Belastung wenden.

Geehrte Herren Delegierte! Die Kranken- und Unfallversicherung ist für unsern Stand von so großer Tragweite, daß ich es als Pflicht erachtete, ohne Rücksicht auf die Länge des Referates, Ihnen einen klaren Ueberblick über die ganze Situation zu geben. Im Namen des Zentralvorstandes unterbreite ich Ihnen folgende, einstimmig gefaßte

Resolution:

„Der Schweiz. Gewerbeverein wird auch fernerhin prinzipiell für das Zustandekommen der Kranken- und Unfallversicherung tatkräftig wirken. Er hält dafür, daß die Arbeitgeber die Kosten der Versicherung der Betriebsunfälle und Berufskrankheiten übernehmen können, erachtet aber die daherige Belastung für seinen Stand als das äußerst zulässige Maß.“

Mit Bezug auf die Versicherung gegen Krankheiten aus andern Ursachen können aus den genannten und aus prinzipiellen Gründen dem Arbeitgeber für sein bereits bei der Schweizerischen Versicherungsanstalt auf seine Kosten versichertes Personal keinerlei Beiträge zuge dacht werden.

Jeder Vorlage, die eine derartige Belastung vorsehen würde, müßte sich der Verein widersetzen.“

Wir haben in der Resolution nur diejenigen Vorbehalte aufgenommen, die für uns *conditio sine qua non* sind. Für die Verwirklichung unserer weiteren, bisher nicht erfüllten Postulate werden wir selbstredend weiter wirken; indessen hat es den Sinn, es sei die Annahme der Vorlage nur von den in der Resolution enthaltenen Vorbehalten abhängig zu machen. Im Sinne des letzten Absatzes der Resolution muß die endgültige Versicherungsvorlage keinen Zweifel hinterlassen, daß der Arbeitgeber, der sein Personal auf seine Kosten bei der Schweizerischen Versicherungsanstalt versichert hat, von jeglichen weiteren Beiträgen an die Krankenversicherung oder von Lohnzahlungen an das Personal während Erkrankungen ent hoben ist.

Und nun, meine Herren, gestatten Sie mir noch einige Worte als Schluß.

In allen zivilisierten Ländern strebt man dormalen nach sozialen Reformen. Würde sich der Gewerbe stand dieser Zeitströmung grundsätzlich widersetzen, so würde der Zeitgeist über ihn hinwegschreiten. Würden andere Stände ihren Mitarbeitern bessere Arbeitsbedingungen gewähren, so würden bald genug die intelligenten und

strebsamen Elemente dem Gewerbe stand den Rücken kehren, was zu einer langamen, aber sicheren Versumpfung dieses Standes führen müßte.

Die Beschlüsse unserer Delegiertenversammlungen von Solothurn (1904) und St. Gallen (1907), sowie die Stellungnahme unserer Zentralleitung, die sie der Vorlage in allen ihren Stadien zuteil werden ließ, beweisen, daß wir die Frage nicht nach dem Geldsack beurteilen, daß wir nicht Gegner, sondern überzeugte Förderer der Kranken- und Unfallversicherung sind. Wir wollen nicht hinter dem Ausland zurückbleiben. Wir erachten es als Pflicht, mitzuwirken, daß unsere Mitarbeiter und ihre Angehörigen vor Mangel und Elend geschützt werden, wenn sie durch unverschuldetes Mißgeschick während der Ausübung des gemeinsamen Berufes krank oder invalid werden oder gar das Leben verlieren. Das große Wert sorgt aber nicht nur für die Arbeiter. Zufolge unserer Bemühungen genießt auch der Meister von seinen Segnungen. Und wir wollen hoffen, es werden recht viele kleine Betriebsinhaber davon Gebrauch machen, um sich und die Angehörigen vor den Folgen schwerer Schicksalsschläge zu bewahren.

Man bezeichnet die Vertreter des Gewerbe standes oft und gar leichthin als „Reaktionäre“. Unsere Haltung zu der Vorlage könnte diese Qualifikation nicht rechtfertigen. Mit der Uebernahme der großen Mehrlasten leisten wir an zeitgemäße Reformen weit mehr als die Sozialpolitiker, die ihren Beitrag nur in Worten spenden können. Und die Voraussetzungen, die wir zu machen gezwungen sind, sind auch sozialpolitisch so sehr begründet, daß man es nicht uns zur Last legen könnte, wenn wir durch Mißachtung jener Voraussetzungen gewaltsam in das Lager der Opposition oder gar der Reaktion getrieben würden.

Indem wir aber aus allen übrigen Vorbehalten kein „Entweder — Oder“ machen, wollen wir hoffen, es werde die endgültige Gestaltung der Vorlage unsern Beifall finden können, und dann werden wir aber auch mit allen Mitteln und freudig für das Zustandekommen der Kranken- und Unfallversicherung wirken.

Im Namen des Zentralvorstandes empfehle ich Ihnen die Annahme der vorgeschlagenen Resolution.

Allgemeines Bauwesen.

Bauwesen in Rorschach. (Eingef.) Die Bautätigkeit in Rorschach und Umgebung ist momentan etwas flau, was dem Umstande zuzuschreiben ist, daß der Geschäftsgang in der Stickerindustrie noch sehr zu wünschen übrig läßt. Einige kleinere Bauten gehen der Vollendung entgegen, Neubauten sind auf kommendes Frühjahr einige in Aussicht, darunter die Ueberbauung des Klosterareales St. Scholastika durch Herrn Dr. Pantle in Goldach.

Joh. Graber
Eisenkonstruktions-Werkstätte

Telephon . . . Winterthur, Wallingerstrasse 1904
Best eingerichtete

Spezialfabrik eiserner Formen
für die
Cementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand.
Patentierter Cementrohrformen-Verschluß.